



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der Stadt
Homburg (Efze)
Rathausgasse 1

34576 Homburg (Efze)



Aktenzeichen	15.2 – 33b 12 1
Bearbeiter/in	Frau Oehl
Durchwahl	0561 106-2143
Fax	0561 106-1661
E-Mail	martina.oehl@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	05.09.2007
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	25. November 2008

Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem beiliegenden Erlass vom 17.11.2008 – IV 23 – 34 f 63.40.09 – hat Ihnen das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von

688.000 EUR

bewilligt.

Die Auszahlung der Zuweisung habe ich bereits veranlasst.

Ich bitte, die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen zu beachten und mir Ihren Bericht über die umgesetzten Maßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen termingerecht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lüll)

Anlage

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV 23 - 34 f 63.40.09

Magistrat der
Stadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1

Bearbeiter/in Herr Ostgen
Durchwahl (06 11) 353 1611
Fax (06 11) 353 1697
E-Mail Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

34576 Homberg (Efze)

Datum 17. November 2008

über

Regierungspräsidium
Kassel

34117 Kassel



über

Landrat des
Schwalm-Eder-Kreises

34568 Homberg (Efze)

Betr.: Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum
teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 2004

Bezug: Bericht vom 05. September 2007

Zum teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 2004 bewillige ich Ihnen
eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock (Kap. 17 24 613 01) in Höhe
von

688.000,-- EURO.

Der bewilligte Betrag wird Ihnen vom Regierungspräsidium Kassel ausgezahlt.

Die Bewilligung verbinde ich mit folgenden Auflagen:

1. In Anbetracht der abzudeckenden Fehlbeträge aus Vorjahren und der zukünftig erwarteten weiteren Fehlbeträge ist bei der Haushaltsführung wesentlich stärker als bisher auf äußerste Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Wert zu legen. Auf Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag zwingend vorgegeben sind, ist weitestgehend zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen.
2. Die Reduzierung der Personalkosten ist als Konsolidierungsziel festzuschreiben. Bei Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der dann als Sachkosten zu verbuchende Aufwand entsprechend berücksichtigt werden. Unabweisbarer Mehrbedarf in einzelnen Bereichen ist in der Regel durch interne Umsetzung oder Umorganisation auszugleichen. Dennoch notwendige Stellenbesetzungen sowie Beförderungen und Höhergruppierungen sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Beim Ausscheiden von Beschäftigten ist anzustreben, durch interne Versetzungen bzw. Organisationsmaßnahmen weitere Stelleneinsparungen zu ermöglichen.
3. Allgemein, besonders aber bei den Gebührenhaushalten sind für die Verwaltungs-, Fuhrpark- und Bauhofleistungen innere Verrechnungen vorzunehmen. Die Gebührenfestsetzung hat sich an diesem Ergebnis zu orientieren. Die Unterabschnitte „Fuhrpark“ und „Bauhof“ sind jahresbezogen auszugleichen.
4. Bisher nicht kostendeckend zur Verfügung gestellte Leistungen für Bürger und Vereine müssen in Anbetracht der defizitären Haushaltssituation unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gezielt dahingehend überprüft werden, ob sie zukünftig eingestellt oder in höherem Maß

kostendeckend angeboten werden.. Alle Möglichkeiten zu Einsparungen oder Einnahmeverbesserungen sind strikt zu verfolgen. Dem Bereich der Gemeinschaftshäuser bitte ich hierbei eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Durch geeignete Maßnahmen ist eine für die Stadt nachhaltig günstigere Kostenentwicklung sowie eine deutliche Anhebung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

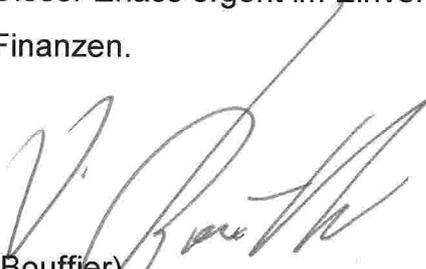
5. Das Vorhalten von 16 Dorfgemeinschaftshäusern ist mit der finanziellen Situation der Stadt nicht vereinbar. In der Übertragung der Dorfgemeinschaftshäuser in eine andere Trägerschaft bzw. deren Veräußerung sehe ich die Möglichkeit zu Einsparungen. Ich fordere Sie daher auf, diesen Weg zu einer Verbesserung der Haushaltssituation konsequent zu prüfen und umzusetzen.
6. Der Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ ist jahresbezogen auszugleichen. Die Kostendeckungsgrade für das Freibad und das Hallenbad sind durch geeignete Maßnahmen deutlich anzuheben.
7. Kommunale Kooperationen sind stärker als bisher zu nutzen. Auf die Fördermöglichkeit nach der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“ weise ich in diesem Zusammenhang hin.
8. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist weiterzuentwickeln und entsprechend meinen Vorgaben in der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden“ vom 03. August 2005 (StAnz. S. 3261), geändert durch Erlass vom 27. September 2005 (StAnz. S. 4198), jährlich fortzuschreiben. Das gilt insbesondere auch für Nr. 6 dieser Leitlinie. Die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sind detailliert zu beschreiben. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum haushaltspositionenscharf getrennt

nach einjährigen und nachhaltigen Einsparbeträgen darzustellen. Der Abbau der freiwilligen Leistungen ist unbedingt in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei der Bewertung der Konsolidierungsmaßnahmen sind die Feststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

9. Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, ist zu verzichten. Eine Nettoneuverschuldung ist zu vermeiden. Neue Kredite sind ausschließlich zur Finanzierung unabweisbarer Maßnahmen zulässig und dürfen erst aufgenommen werden, wenn bei Durchführung von Investitionsmaßnahmen Zahlungen zu leisten sind. Die Aufsichtsbehörde ist aufgefordert, die Einhaltung dieser Auflage strikt zu überwachen. Die Kreditlaufzeiten müssen der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Investitionsgegenstandes entsprechen.
10. Bei anhaltender defizitärer Entwicklung ist von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 107 HGO insbesondere im Hinblick auf die Hauptgruppen 4 bis 6 frühzeitig Gebrauch zu machen.
11. Über die umgesetzten Maßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen ist dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 30. Juni 2009 zu berichten.

Ihre Konsolidierungsbemühungen sind darauf auszurichten, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt Homberg (Efze) wieder ausgeglichen gestaltet werden kann. Die Hinweise und Auflagen des Landrates des Schwalm-Eder-Kreises zur Haushaltswirtschaft Ihrer Stadt sind strikt einzuhalten.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.



(Bouffier)
Staatsminister